

RS UVS Wien 2004/08/25 03/P/34/7848/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2004

Rechtssatz

Unter dem "Befördern" eines Gegenstandes im Sinne des § 61 (insb. Abs 3, 5 und 6) StVO 1960 ist jeder durch ein Fahrzeug zu bewerkstellende Transport desselben vom Zeitpunkt seines typischerweise auf einem bewussten Willensentschluss beruhenden "Beladens" bis zum gegenteiligen Akt, dem "Entladen", zu verstehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at